



STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

SATZUNG

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Beurkundung
- § 11 Finanzierung
- § 12 Haushaltsplan
- § 13 Kassenwesen/Rechnungsprüfung
- § 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort
- § 15 Inkrafttreten



STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Storchpflegehof Papendorf e.V., Chausseestraße 25, 17309 Papendorf, und wird nachfolgend Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Papendorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pasewalk eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzes.
- 2) Der Verein ist politisch unabhängig und verwirklicht gemeinnützige Zwecke.
 - 3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - Die Aufnahme und Pflege hilfsbedürftiger Störche und anderer Wildvögel sowie deren Betreuung bis zur Wiederauswilderung bzw. Freisetzung
 - Aufbau, Sicherung und Bewirtschaftung des Storchpflegehofes
 - Die finanzielle, materielle und ideelle Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzes insbesondere durch die Mitglieder des Vereines.
 - Sicherung und Bewirtschaftung von Lebensräumen für Störche und andere Wildtiere sowie deren Verbesserung und Wiederherstellung.
 - Erhalt, Instandsetzung und Neubau von Storchhorsten, Nisthilfen für Wildvögel und Quartieren für Wildtiere.
 - Vermittlung des Naturschutzgedankens und der Verbundenheit mit der heimatischen Natur an Kinder und Jugendliche durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - Der Verein pflegt Kontakte zu vergleichbaren Organisationen, Behörden und Einrichtungen.
 - Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit und vertritt seine Anliegen gegenüber öffentlichen Stellen.
 - 4) Der Verein kann Jugendgruppen bilden, die die Vereinsziele unterstützen und mitgestalten.



STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne des § 2 ist dadurch nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Der Verein strebt an, für die Bewältigung der laufenden Aufgaben Personal einzustellen. Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder können eine Tätigkeit als Angestellte des Vereins ausüben.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, entsprechend der Satzung zu wirken.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- 5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.



STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Beschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 4 a

Art der Mitgliedschaft

- 1) Es wird zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft unterschieden.
- 2) Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch Mitarbeit gemäß § 2 der Satzung
- 3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, in dringenden Fällen kann sich diese Frist verkürzen.

- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes (bei Wahrung von § 7)
- Satzungsänderungen

- 3) Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme.
Bei Beschlussfassungen zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Annahme von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

- 6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.



Storchpflegehof Papendorf e.V.
Chausseestraße 25
17309 Papendorf
Tel. +49 03973 22 90 77

Internet: www.Storchenhof-Papendorf.de
E-Mail: Info@Storchenhof-Papendorf.de

Wir benötigen jede Hilfe für unseren Hof
Lassen Sie uns zusammen etwas tun!

STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit. Weiterhin können zwei Beisitzer dazu gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Scheidet ein amtsragendes Vorstandsmitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus, bestimmt der Vorstand die Besetzung aus seiner Mitte neu. Zusätzlich kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied kooptiert werden.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Geschäftsführung selbst übernehmen, bzw. einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter sind jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsermächtigt. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- € ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
- 6) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.



Storchpflegehof Papendorf e.V.
Chausseestraße 25
17309 Papendorf
Tel. +49 03973 22 90 77

Internet: www.Storchenhof-Papendorf.de
E-Mail: Info@Storchenhof-Papendorf.de

Wir benötigen jede Hilfe für unseren Hof
Lassen Sie uns zusammen etwas tun!

STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann auf Antragstellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke ist das Vermögen nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Tier-, Arten- und Naturschutzes zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu verfassen ist.

§ 11

Finanzierung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Haushaltsplan

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan für das darauf folgende Haushaltsjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.



STORCHENPFLEGEHOF PAPENDORF e.V.
Gemeinnütziger Verein Wildvogelaufnahme und Naturschutz
Chausseestraße 25 • 17309 Papendorf • Tel. 03973/22 90 77
www.Storchenhof-Papendorf.de
Info@Storchenhof-Papendorf.de

§ 13

Kassenwesen/Rechnungsprüfung

- 1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 2) Zahlungen dürfen nur auf Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- 3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstellen jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 14

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pasewalk

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14. April 2007 in Papendorf angenommen. Sie tritt am 14. April 2007 in Kraft. Satzungsänderungen treten mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Jens Krüger
Mirko Ballin
Doreen Krüger
Winfried Krämer
Simone Wysk-Heidke
Helgard Nitschke
Hans-Joachim Heidke